

lassen. Insofern erweist sich der Transparenzansatz in der Praxis als ausreichend strikter und gleichzeitig flexibler Maßstab⁹⁶¹.

Leider ging der EuGH nicht auf die Schlußanträge von GA Stix-Hackl ein, die auf den evolutionären Charakter der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse abgestellt und daher die Notwendigkeit eines flexiblen Beurteilungsmaßstabs betont hatte⁹⁶². Dementsprechend hatte sie auch die nach dem Beihilfenansatz einschlägige Notifikationspflicht bemängelt, welche im Falle ihrer Verletzung die Rechtsfolge der formellen Rechtswidrigkeit ohne Wertungsmöglichkeit auslöst⁹⁶³. Das *Enirisorse*-Urteil ist ein weiteres Indiz dafür, daß der EuGH zwar durchaus bereit ist, Grundsatzentscheidungen zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu fällen, es aber vorzieht, sich generell-abstrakter Äußerungen zum Verhältnis von Wettbewerbsrecht und Daseinsvorsorge zu enthalten.

XI. Ergebnis der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte

Mit den Urteilen in den Rechtssachen *Altmark*, *GEMO* und *Enirisorse* hat sich der EuGH im Hinblick auf die beihilfenrechtliche Bewertung staatlicher Kompensationsmaßnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für den Transparenzansatz entschieden. Diese Judikate verdichten sich insoweit zu einer gefestigten Rechtsprechung⁹⁶⁴. Um über die beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit einer staatlichen Kompensationsmaßnahme zu entscheiden, bedient sich der Transparenzansatz des Ausschreibungsverfahrens in Form des offenen Vergabeverfahrens gemäß den Vergaberichtlinien. Die vielgestaltige Kasuistik der Vorlageverfahren verdeutlicht, daß die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen der mitgliedstaatlichen Verantwortung für die Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen und den gemeinschaftlichen Anforderungen an deren Finanzierung aktuell eine der größten Herausforderungen für die Gemeinschaftsrechtsordnung ist⁹⁶⁵. Mit dem zu Recht als kopernikanische Wende⁹⁶⁶ gefeierten *Altmark*-Urteil gelingt es dem EuGH jedoch, Daseinsvorsorge und das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft miteinander zu versöhnen⁹⁶⁷.

D. Analyse und Bewertung des Transparenzansatzes

Im folgenden wird gezeigt, daß der von GA Jacobs propagierte und vom EuGH in seinem *Altmark*-Urteil konkretisierte Transparenzansatz für das Beihilfenrecht unter den bisher diskutierten Lösungen die angemessenste ist.

961 GA Stix-Hackl, Schlußanträge, Rs. C-34/01 bis C-38/01 (*Enirisorse*), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 157; Koenig/Kühling, DVBl. 2003, 289 (295).

962 GA Stix-Hackl, Schlußanträge, Rs. C-34/01 bis C-38/01 (*Enirisorse*), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 157.

963 Stix-Hackl/Gardette, in: Une Communauté de droit, 473 (480, Fn. 25).

964 Vgl. Bartosch, EuZW 2004, 295 (299).

965 Vgl. Stix-Hackl/Gardette, in: Une Communauté de droit, 473 (485).

966 Kämmerer, NVwZ 2004, 28 (31).

967 Vgl. GA Jacobs, Schlußanträge, Rs. C-126/01 (*GEMO*), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 124; vgl. Franzius, NJW 2003, 3029 (3030); Wernicke, EuZW 2003, 481 (481).